



Zwischen Verwandten, zum Beispiel zwischen Eltern und Kindern, kann die Frage angemessenen Unterhalts oftmals zu Streitigkeiten insbesondere über die Höhe des Unterhalts führen. Für viele ist dies eine wirtschaftliche Existenzfrage, so dass hart um das Recht gerungen wird; so zum Beispiel, wenn das Sozialamt von Ihnen Unterhalt für die Unterbringung eines oder beider Elternteile in einem Altenheim fordert, ohne Ihre Belastungen gebührend zu berücksichtigen, oder wenn ein Kind Unterhaltsansprüche für eine nicht mehr erforderliche weitere Ausbildung geltend macht.

Bei der Vermeidung von Unterhaltsstreitigkeiten kann die ARAG zwar nicht helfen, aber mit einer Rechtsschutzversicherung kann der Gefahr vorgebeugt werden, aufgrund einer Unterhaltsstreitigkeit auch noch mit nicht unerheblichen Rechtsanwalts- und im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zudem mit Gerichtskosten belastet zu werden.

Mit dem Rechtsschutz in Unterhaltssachen ist die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus familienrechtlichen Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten versichert, über die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Familiengericht zu entscheiden hätte.

Versicherungsschutz erhalten sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen. Für Streitigkeiten mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme für den Rechtsschutz in Unterhaltssachen beträgt bis zu 30.000 Euro je Rechtsschutzfall.

Der Jahresbeitrag liegt bei 75 Euro. Eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Rechtsschutzfall ist abligatorisch.

Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrages. Der Rechtsschutzfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer oder ein Dritter einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Zur Vermeidung von Zweckabschlüssen gilt eine Wartezeit von 1 Jahr; d. h. die Eintrittspflicht der ARAG besteht nur für solche Rechtsschutzfälle, die erstmals frühestens nach Ablauf von 1 Jahr nach Versicherungsbeginn eintreten.

Der Rechtsschutz in Unterhaltssachen kann nur in Verbindung mit einem anderen Rechtsschutzpaket abgeschlossen werden, zum Beispiel:

- Individual-Rechtsschutz Privat, Beruf, Wohnen, Verkehr (§ 26 ARB 2005M)
- Individual-Rechtsschutz Privat, Beruf, Wohnen (§ 25 ARB 2005M)
- Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 23 ARB 2005M)
- Landwirtschafts-Rechtsschutz (§ 27 ARB 2005M)
- Kompakt-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28 ARB 2005M)